

Steuerinfo

Januar 2013

INHALT

1.	17%IGE KÖRPERSCHAFTSSTEUER IM JAHR 2013	1
2.	25%IGE KAPITALERTRAGSSTEUER AB 01.01.2013	1
3.	DAS NEUE FINANZTRANSAKTIONSSTEUERGESETZ	1
4.	MINDESTLOHN	2
5.	NEUE EINKOMMENSSTEUERTABELLE UND FREIBETRÄGE FÜR DAS JAHR 2013	2
6.	STEUERFREIBETRÄGE	2
6.1.	ALLGEMEINER FREIBETRAG	2
6.2.	PERSÖNLICHE FREIBETRÄGE	3
6.3.	SONDERFREIBETRAG FÜR ABHÄNGIGE FAMILIENMITGLIEDER	3

1. 17%IGE KÖRPERSCHAFTSSTEUER IM JAHR 2013

Der Körperschaftssteuersatz in Slowenien beträgt im Kalenderjahr **2012 18 %**, **2013 17 %**, **2014 16 %** und **ab 2015 15 %**.

Beim **abweichenden Geschäftsjahr** wird der Körperschaftssteuersatz wie folgt ermittelt:

$$\frac{(\text{Anzahl Monate 2012} \times 18 \% + \text{Anzahl Monate 2013} \times 17 \%) / 12 = \text{jährlicher Körperschaftssteuersatz}}$$

Beispiel: Das abweichende Geschäftsjahr läuft von April 2012 bis März 2013. Der Körperschaftssteuersatz beträgt 17,75 %.

2. 25%IGE KAPITALERTRAGSSTEUER AB 01.01.2013

Das Kapitaleinkommen, das eine natürliche Person in Form eines Darlehens, einer Dividende oder eines Kapitalgewinns erwirbt, wird in Slowenien **ab dem 01.01.2013 mit einem Steuersatz von 25 %** besteuert.

Der Steuersatz für den Kapitalgewinn verringert sich mit der Beteiligungszeit:

Nach 5 Jahren Beteiligung wird er auf 15 % reduziert, nach 10 Jahren Beteiligung auf 10 %, nach 15 Jahren Beteiligung auf 5 %, und nach 20 Jahren Beteiligung ist der Kapitalgewinn steuerfrei.

Wird der Kapitalgewinn des Jahres 2012 an einer d. o. o. (slowenische GmbH) an eine natürliche inländische Person ausbezahlt, ist der Betrag der bezahlten Körperschaftssteuer 18 % auf Gesellschaftsebene, und zusätzlich ist mit einer 25%igen Kapitalertragssteuer auf Gesellschafterebene zu rechnen.

Wird der Gewinn des Jahres 2012 einer d. o. o. (slowenische GmbH) an eine beschränkt steuerpflichtige natürliche Person, die als Einzelgesellschafter gilt, ausbezahlt, ist der Betrag der bezahlten Körperschaftssteuer 18 % auf Gesellschaftsebene in Slowenien, und zusätzlich ist mit einer 15%igen Quellensteuer gem. Artikel 10 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Slowenien und einem anderen EU-Staat zu rechnen.

www.TaxSlovenia.com

3. DAS NEUE FINANZTRANSAKTIONSSTEUERGESETZ

Ab 01.03.2013 gilt in Slowenien ein neues **Finanztransaktionssteuergesetz**. Der Zahlungs- und Berichtspflicht in Bezug auf die Finanztransaktionssteuer unterliegen diejenigen Finanzinstitutionen, die die folgenden **Finanzdienstleistungen in Slowenien** anbieten:

- Kredit- und Darlehensgewährung,

- Vermittlung beim Kredit- und Darlehensabschluss, wenn vom Kreditgeber ausgeführt,
- Kreditgarantiausstellung und sonstige Geldgarantiausstellungen sowie deren Verwaltung,
- Transaktionen im Zusammenhang mit Bankanlagen bzw. Bankkonten, Zahlungen, Zahlungsanweisungen, Schulden, Schecks und anderen Zahlungsmitteln (inkl. Vermittlung),
- Transaktionen im Zusammenhang mit Wahrung, Banknoten, Munzen (inkl. Vermittlung) und
- Versicherungsvertreterdienstleistungen.

Die steuerpflichtige Person ist jede in- oder auslandische Person, **die ihre Finanzleistungen innerhalb Sloweniens ausubt**, unabhangig vom tatsachlichen Firmensitz.

Wenn eine Finanzleistung durchgefuhrt wird bzw. wenn fur die Finanzleistung eine Provision bezahlt wird, entsteht die Verpflichtung zur Berechnung der Finanztransaktionssteuer i. H. v. **6,5 %**.

Die Verpflichtung zur Steuerzahlung **gilt nicht** fur Dienstleistungen, die bereits der Versicherungssteuer unterliegen, und Dienstleistungen von:

- Borsenvermittlern,
- Verwaltungsgesellschaften,
- der Bank Slowenien,
- der Europaischen Zentralbank, Europaischen Investitionsbank oder anderen EU-Organisationen.

Die Geldstrafe fur die Nichteinhaltung des Finanztransaktionsgesetzes bewegt sich zwischen 1.200 EUR bis 41.000 EUR fur Unternehmen und von 200 EUR bis 4.100 EUR fur jede verantwortliche Person (Geschaftsfuhrer, Prokuristen).

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499

4. MINDESTLOHN

Ab Januar 2013 betragt der Mindestlohn 783,66 EUR.

Da der Mindestlohn noch nicht im Amtsblatt veroffentlicht wurde, sind anderungen moglich.

5. NEUE EINKOMMENSSTEUERTABELLE UND FREIBETRAGE FUR DAS JAHR 2013

Die ESt.-Satze fur die Steuerperiode 2013 sind wie folgt vorgeschrieben:

betragt die jahrliche Bemessungsgrundlage netto (in EUR)		dann betragt die ESt. (in EUR)
uber	bis	
	8.021,34	16 %
8.021,34	18.960,28	1.283,41 + 27 % uber 8.021,34
18.960,28	70.907,20	4.236,92 + 41 % uber 18.960,28
70.907,20		25.535,16 + 50 % uber 70.907,20

Um die ESt.-Vorauszahlung von den Einkunften aus Beschaftigung richtig zu ermitteln, werden die folgenden ESt.-Satze und Klassen auf **monatlichem Niveau** angewandt:

betragt die monatliche Bemessungsgrundlage netto (in EUR)		dann betragt die ESt. (in EUR)
uber	bis	
	668,44	16 %
668,44	1.580,02	106,95 + 27 % uber 668,44
1.580,02	5.908,93	353,08 + 41 % uber 1.580,02
5.908,93		2.127,93 + 50 % uber 5.908,93

www.TaxSlovenia.com

6. STEUERFREIBETRAGE

6.1. ALLGEMEINER FREIBETRAG

Die Hohe des gesamten allgemeinen Freibetrags wird aufgrund der Hohe des Gesamteinkommens im Jahr 2013 wie folgt bestimmt:

betragt das gemeinsame jahrliche Einkommen (in EUR)		dann betragt der allgemeine Freibetrag (in EUR)
uber	bis	
	10.866,37	6.519,82
10.866,37	12.570,89	4.418,64
12.570,89		3.302,70

Bei der Berechnung der ESt.-Vorauszahlung von monatlichen Einkünften aus dem Arbeitsverhältnis wird Folgendes berücksichtigt:

beträgt das gemeinsame jährliche Einkommen (in EUR)		dann beträgt der allgemeine Freibetrag (in EUR)
über	bis	
	905,53	543,32
905,53	1.047,57	368,22
1.047,57		275,22

Entscheidet sich der Arbeitnehmer schriftlich gegen einen erhöhten Freibetrag, muss der Arbeitgeber bei der Ermittlung der monatlichen ESt.-Vorauszahlung den monatlichen Freibetrag von 275,22 EUR in Kauf nehmen.

6.2. PERSÖNLICHE FREIBETRÄGE

Zweck	jährlicher Freibetrag (in EUR)	monatlicher Freibetrag (in EUR)
Invalide mit 100 % Invalidität	17.658,84	1.471,57
nach vollendetem 65. Lebensjahr	1.421,35	118,45

Unbeschränkt steuerpflichtige Schüler oder Studenten können einen Sonderfreibetrag von 2.477,03 EUR pro Jahr in Anspruch nehmen.

Der Freibetrag für die Zusatzrentenversicherung beläuft sich auf maximal 2.819,09 EUR pro Jahr bzw. höchstens bis 5,844 % des Bruttojahresgehalts.

Der Grenzgängerfreibetrag beläuft sich auf 7.576,62 EUR im Jahr 2013.

6.3. SONDERFREIBETRAG FÜR ABHÄNGIGE FAMILIENMITGLIEDER

Zweck	jährlicher Freibetrag (in EUR)	monatlicher Freibetrag (in EUR)
für das 1. abhängige Kind	2.436,92	203,08
für ein abhängiges Kind, das besondere Pflege benötigt	8.830,00	735,83
für das 2. abhängige Kind	2.649,24	220,77
für das 3. abhängige Kind	4.418,54	368,21
für das 4. abhängige Kind	6.187,85	515,65
für das 5. abhängige Kind	7.957,14	663,09
für alle weiteren abhängigen Personen	2.436,92	203,08

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499

Kontaktperson:

Mateja Babič, LL. M.

Steuerberaterin

Tel.: +386 (0)40 509 499

Fax: +386 (0)4 2350 991

E-Mail: mateja@taxslovenia.com

